

Gartenordnung Kleingärtnerverein Friedrichsgabe e.V.von1947

Stand: 22.11.2016

Vorwort:

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner in einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und Ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die Gartenordnung ist ein Bestandteil der Vereinssatzung und des Unterpachtvertrages. Sie ist für jeden Kleingärtner bindend.

Den Anordnungen des Vereinsvorstandes und seiner Vertreter (Obmann) ist Folge zu leisten. Unnötige Störung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Beeinträchtigungen des Gemeinschaftslebens durch den Pächter, seine Familie und Gäste sind verboten.

Abfälle

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Ebenso ist es verboten, Bauschutt, Schrott, Plastik, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.

Ein Verbrennen ist grundsätzlich **nicht gestattet**, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plastik), zu verbrennen, ist generell verboten.

Ausnahme: Verbrennen von kranken, mit Pilzen oder Bakterien befallenen Pflanzenteilen in den frühen Morgen- oder Abendstunden (vor 8.00 und nach 18.00 Uhr). Die Anmeldung des Feuers bei der Stadt Norderstedt ist zwingend erforderlich.

Nachbarn dürfen nicht belästigt werden. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren (keine Speisereste). Behördliche Vorschriften sind zu beachten.

Baulichkeiten

Errichtung und Erweiterungen von Bauten (Lauben, Gewächshäuser, Gartenteiche, Pergolen, Sichtschutz, Windschutz, Hecken und andere) sind nur mit Baugenehmigung zulässig. Diese ist vorab beim Vorstand zu beantragen.

Bäume

Nadelgehölze und Waldbäume sind verboten.

Drittelerung der Gartenfläche

Max.1/3 für Laube und Erholung; max.1/3 für Blumen und Zierpflanzen; mind.1/3 für Obst- und Gemüseanbau.

Einfriedigung(Umzäunung)

Zum Koppelweg: max.1,20 m Hecke, evtl. Maschendrahtzaun in max.1,00 m Höhe.

Zu Nachbargärten: Maschendrahtzaun max.1,00 m Höhe. Stacheldraht ist verboten. Besitzrecht (Instandhaltung) gemäß BGB.

Gartenkennzeichnung

Schild mit Parzellennummer gut lesbar an der Gartenpforte.

Gemeinschafts-Anlagen, Knicks

Eigenmächtige Veränderungen und Eingriffe in Gemeinschaftsanlagen, Knicks, öffentlichen Wegen und Plätzen (z.B. Abladen von Abfällen, Beschneiden oder Bearbeiten) sind verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.

Gemeinschaftsarbeit

Verpflichtung für jede Parzelle. Zeitpunkt siehe Aushang im Schaukasten. Bei Verhinderung muss der/die Koppelobmann/-frau 1 Woche vor dem Termin informiert werden. Bei unentschuldigtem Fehlen wird ein finanzieller Ausgleich lt. Satzung erhoben.

Grenzabstände

Bauten: 1,50 m Abstand von der Parzellengrenze, 3,00 m Abstand von der Koppelaußengrenze.

Anpflanzungen:

Der Pächter eines Grundstücks hat mit Bäumen, Sträuchern und Hecken von über 1,20 m Höhe einen solchen Abstand zum Nachbargrundstück einzuhalten, dass für jeden Teil der Anpflanzung der Abstand mindestens ein Drittel seiner Höhe über dem Erdboden beträgt. Der Abstand wird waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen.

Haustiere

Hunde: Leinenzwang und Kotbeseitigung auf allen Koppelwegen durch den Halter.
Katzen: Vogelschutz beachten.

Hecken- und Baumschnitt

Hecken, Gebüsche und Bäume haben für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten große Bedeutung als Lebensraum. So finden dort zum Beispiel viele Insekten, Vögel und andere Kleintiere Nahrung, Versteck- und Brutmöglichkeiten. Aus diesem Grund ist es in Schleswig-Holstein vom 1. März bis 30. September **grundsätzlich verboten**,

- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen,
- Hecken,
- lebende Zäune,
- Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Erlaubt ist

- der schonende Form- und Pflegeschnitt (Unterhaltungsschnitt) zur Beseitigung des Pflanzenzuwachses. Dabei ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Hecke als Brut- und Lebensraum für die Vogelwelt während der Schutzfrist erhalten bleibt. Vor dem Schnitt ist zu kontrollieren, ob sich in der Hecke noch belegte Nester befinden. In diesem Fall sollte der Schnitt verschoben werden
- der sogenannte Sommerschnitt von Obstbäumen oder der schonende Schnitt von Bäumen zu ihrer Gesunderhaltung.

Darüber hinausgehende Rückschnitte fallen unter das Verbot. Verstöße gegen diese Regelungen können mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Hecken bis zu 1,20 m Höhe (Bogen über der Pforte ist erlaubt) sind zulässig.

Koppelwege(Benutzung)

Benutzung auf eigene Gefahr. Benutzung mit Kraftfahrzeugen ist verboten. Ausnahmen bedürfen vorher die Genehmigung des Koppelobmanns oder des Vorstands. Das Aufstellen von KFZ, Wohnwagen, Booten und Zelten innerhalb des Kleingartens ist – auch vorübergehend – nicht zulässig. Durch Pächter, Gäste oder dessen Beauftragte verursachte Schäden sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Koppelwege (Pflege durch Pächter)

Sandwege an der Parzelle sind ganz flächig gras- und unkrautfrei zu halten. Graswege sind kurz zu halten und mindestens alle 14 Tage zu mähen. An der Parzelle ist ein Randstreifen zur Hecke von 15 cm frei von Gras und Unkraut zu halten.

Pflanzenschutz

Vom Verein oder Behörden angeordnete Maßnahmen müssen unverzüglich auf eigene Kosten vom Pächter durchgeführt werden.

Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten oder tierische Schädlinge sind (Berberitzen, Schneeball, Faulbaum, Traubenkirsche, Sadebaum, Koniferen, Nadelgehölze, Rot- und Weißdorn), sind verboten. Krebsbefallene Obstbäume sind unverzüglich zu entfernen. Sonst Beseitigung auf Kosten des Pächters durch den Verein.

Pflege

Der Garten soll unkrautfrei gehalten werden. Pflegerückstände sind unverzüglich abzustellen. Nachbargärten dürfen durch Samenflug nicht beeinträchtigt werden.

Ratten- und Ungeziefer-Bekämpfung

Die vom Verein oder Behörden angeordneten Maßnahmen müssen unverzüglich auf eigene Kosten vom Pächter durchgeführt werden. Für die Durchführung der Maßnahmen ist der Pächter verantwortlich. Keine Speisereste im Kompost entsorgen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Schwere Verstöße oder wiederholte Verstöße gegen die Gartenordnung können zur Kündigung des Unterpachtvertrages und zum Vereinsausschluss führen.

Ruhezeiten

Vom 01.05. – 30.09 des jeweiligen Jahres gelten folgende Ruhezeiten:

Montag – Samstag von 13:00 – 15:00 Uhr, sowie von 20:00 - 8:30 Uhr. Sonn- und Feiertage sind Ruhetage. Lärmverursachende Arbeiten (z.B. Bauarbeiten, Rasenmähen) in diesen Zeiten sind verboten.

Stalldünger

Das Anliefern und Einbringen ist nur vom 01.09. bis 30.04 erlaubt.

Strom und Wasser

Strom und Wasser stehen in jeder Parzelle zu Verfügung und werden verbrauchsabhängig jährlich abgerechnet. Der Ablesezeitraum wird per Aushang und im Forum mitgeteilt. Für Verluste haftet der Pächter. Das vom Vorstand bekanntgegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit: Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Vorstand auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

Tierhaltung

Nicht erlaubt. Für Ausnahmefälle (Bienen) vorher Genehmigung vom Vorstand und Zustimmung der unmittelbaren Nachbarn einholen.

Umweltschutz

Die Verwendung von Herbiziden ist verboten. Die Verwendung von Pestiziden ohne behördliche Zulassung ist verboten. Die Verwendung von Mitteln (Reinigungsmittel, Zusätze für Chemietoiletten), die umweltschädliche Stoffe oder biologisch nicht abbaubare Stoffe enthalten, ist verboten.

Rankgerüste und Pergolen

Rankgerüste zur dauerhaften Bepflanzung und einreihige Pergolen sind mit insgesamt 6 m Länge (inkl. Terrassenabgrenzung) bis 1,80 m Höhe erlaubt. Baugenehmigung ist vorab zu beantragen.

Windschutz

Wind- und Sichtschutzzäune sind mit insgesamt 6 m Länge (inkl. Terrassenabgrenzung) bis 1,80 m Höhe erlaubt. Baugenehmigung ist vorab zu beantragen.

Hinweis:

Neben der Gartenordnung sind die vertraglichen Regelungen im Unterpachtvertrag/Generalpachtvertrag, sowie die Bestimmungen der Satzung einzuhalten. Schutzgesetze sind unbedingt einzuhalten.